

Modellbau-Strahl

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen Modellbau Strahl und dem Käufer abgeschlossenen Verträge sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens Modellbau Strahl nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich Modellbau Strahl anzuzeigen.

2. Zahlungsbedingungen und Preise

Alle Rechnungen von Modellbau Strahl sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Maßgebend ist das Datum des Einganges der Zahlung bei Modellbau Strahl. Im Verzugsfalle ist Modellbau Strahl berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Modellbau Strahl berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Modellbau Strahl ist berechtigt Teillieferungen vorzunehmen. Die Zahlungsweise wird im jeweiligen Angebot festgelegt und erfolgt ausschließlich in €.

3. Ausführung

Die Bearbeitung erfolgt frühestens nach Auftragseingang.

Der Auftraggeber hat Modellbau Strahl alle zur Ausführung der bestellten Arbeiten erforderlichen Informationen rechtzeitig vorzulegen, wobei Modellbau Strahl die Art und Weise – insbesondere das Datenformat – vorgeben kann.

Ausführungsart und Materialwahl obliegt ausschließlich Modellbau Strahl, es sei denn, es wird ausdrücklich in Teilbereichen etwas anderes vereinbart.

Es werden grundsätzlich handelsübliche Materialien und Materialstärken verwendet.

Ist die Herstellung bestimmter Komponenten nicht mit vertretbarem Aufwand möglich und / oder stellt sich dies erst während der Herstellung heraus, so kann Modellbau Strahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder einen geeigneten Ersatz fertigen.

Bei technischen Funktionsmodellen hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Installationen – insbesondere Strom, Wasser, Abwasser – fachgerecht verlegt wurden und zum Anschluss des Modells geeignet sind.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass im Modellbau eine vertretbare Vereinfachung nicht zu vermeiden ist.

Modellbau Strahl wird eine vertretbare gestalterische Freiheit für alle Bereiche zugestanden, die nicht klar definiert sind. Dies gilt insbesondere für Farben, Material und Strukturierung.

Soweit Modellbau Strahl auf Veranlassung des Auftraggebers in dessen Namen und auf dessen Rechnung Fremdleistungen in Auftrag gibt, haftet Modellbau Strahl nicht für Schäden oder Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

4. Auftragsabbruch

Im Falle einer Auftragsstornierung vor Arbeitsbeginn stellt Modellbau Strahl 10% der Auftragssumme in Rechnung. Erfolgt die Stornierung nach Baubeginn, wird nach bereits erbrachter Leistung abgerechnet.

5. Lieferung und Versand

Alle Angebote sind freibleibend. Lieferung erfolgt nur, sofern technisch durch Modellbau Strahl realisierbar. Alle von Modellbau Strahl genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Verlangt der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die Modellbau Strahl eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl Modellbau Strahl diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird Modellbau Strahl an der rechtzeitigen Vertragserfüllung, z. B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen intern oder bei Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von sechs Wochen setzen kann. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von Modellbau Strahl nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er Modellbau Strahl nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn Modellbau Strahl nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. Wird Modellbau Strahl die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird Modellbau Strahl von der Lieferpflicht frei.

Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen von Modellbau Strahl liegt. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche andere Beschädigung unverzüglich schriftlich an Modellbau Strahl zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden. Geht Modellbau Strahl aufgrund des Unterlassens dieser Verpflichtung ihrer Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten verlustig, so haftet der Kunde für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware die Werkstatt oder das Lager von Modellbau Strahl verlässt.

6. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen seitens Modellbau Strahl aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum von Modellbau Strahl. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt von Modellbau Strahl stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und Modellbau Strahl auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an die Firma abgetreten. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder

Beschlagnahmen hat der Kunde Modellbau Strahl unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der Firma unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und Modellbau Strahl dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde Modellbau Strahl bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Kunde ist verpflichtet, Modellbau Strahl alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

7. Haftungsbeschränkung

Modellbau Strahl haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Modellbau Strahl nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

Im Falle einer Inanspruchnahme von Modellbau Strahl aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen, Umgebungsbedingungen, Verwendungszwecken, Leistungsbeschreibungen oder unzureichender Datensicherung.

Stellt sich während der Herstellung der bestellten Ware heraus, dass Teile oder auch das gesamte Produkt nicht mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden können, kann Modellbau Strahl jederzeit vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Auftraggeber Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche zustehen.

8. Gewährleistung

Modellbau Strahl gewährleistet, dass die Waren nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Tag der Ablieferung. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde Modellbau Strahl unverzüglich schriftlich zu melden. Ist der Kunde Kaufmann, so gelten ergänzend die Regelungen des § 377 HGB zur handelsrechtlichen Prüfungs- und Rügepflicht, dies auch dann, wenn eine Einweisung in den Betrieb des Systems unterblieben ist.

Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von Modellbau Strahl Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Kunde den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde Modellbau Strahl eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Kunde teilt Modellbau Strahl mit, welche Art der Nacherfüllung er wünscht. Modellbau Strahl ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchgeführt werden kann.

Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen Modellbau Strahl drei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Nach dem dritten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Kunden nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Kunden das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu.

Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

Inkompatibilitäten zwischen Hardware und Zubehör berechtigen nur dann zur Wandlung, wenn ein Fehler der gelieferten Hardware festgestellt werden kann und kein Zubehör anderer Hersteller einsatzfähig ist.

Hat der Kunde Modellbau Strahl wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel Modellbau Strahl nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme der Firma grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen Modellbau Strahl entstandenen Aufwand zu ersetzen.

9. Vertraulichkeit

Modellbau Strahl und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerthen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

10. Beweisklausel

Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei Modellbau Strahl gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

11. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit Modellbau Strahl nur mit schriftlicher Einwilligung von Modellbau Strahl abtreten. Eine Aufrechnung gegenüber der Kaufpreisforderung ist dem Kunden nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, behält sich Modellbau Strahl das Recht vor, Fotos und Kurzbeschreibungen der ausgeführten Arbeit auf einer seiner Webseiten zu veröffentlichen.

Desweiteren bleiben alle Arbeiten, Ideen, Entwürfe, Pläne, Konstruktionen und Ausführungen das geistige Eigentum von Modellbau Strahl und dürfen ohne dessen schriftliche Genehmigung nicht weiter verwendet werden. Dies gilt insbesondere für technische Realisierungsvorschläge und deren Umsetzung.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Neustadt am Rübenberge in der Bundesrepublik Deutschland. **Es gilt ausschließlich deutsches Recht.**